

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
§ 33 Abs. 1 und 1a ATV: Von der Tarifautonomie zur
Tarifwillkür?

31.07.2011

Vorbemerkungen

Die verfassungsrechtlich geschützte **Koalitionsfreiheit** nach Art. 9 Abs. 3 GG („Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet“) und die sich daraus ergebende **Tarifautonomie** kann nur durch entgegenstehendes Verfassungsrecht, das sich aus den Grundrechten der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergibt, eingeschränkt werden. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG und die Grundrechte der im Tarifvertrag erfassten Personen (zum Beispiel allgemeiner **Gleichheitssatz** nach Art. 3 Abs. 1 GG, **Eigentumsschutz** nach Art. 14 Abs. 1 GG und **Rechtsstaatsprinzip** nach Art. 20 Abs. 3 GG mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit) begrenzen sich nach herrschender Rechtsauffassung somit wechselseitig.

Zuweilen wird die Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG auch als nationale **Tarifhoheit** bezeichnet, wie ein aktueller Beitrag von Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, in der Zeitschrift BAV 3/2011¹ auf Seite 249 zeigt: „Denn die Zusatzversorgung basiert in erster Linie auf tarifvertraglichen Grundlagen, nämlich auf dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) bzw. auf dem Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) und die Tarifhoheit genießt in Deutschland – wie übrigens auch in anderen europäischen Ländern – über Art. 9 Abs. 3 GG Verfassungsrang“

Beim „möglichst schonenden Ausgleich“ zwischen den kollidierenden Grundrechten (Koalitionsfreiheit bzw. Tarifautonomie oder –hoheit nach Art. 9 Abs. 3 GG im Vergleich beispielsweise zum allgemeinem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG) ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. „Auch die privatautonom bestimmte Normsetzung der Tarifvertragsparteien darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Freiheitsrechte anderer und/oder einer gleichheitswidrigen Regelbildung führen“, heißt es wörtlich auf Seite 14 in einem aktuellen Urteil des OLG Karlsruhe vom 19.7.2011 ([Az. 12 U 155/10](#)), das damit direkt Bezug nimmt zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)).

¹ Hagen Hügelschäffer: „Das Grünbuch zur Sicherung der Renten – Wegbereiter für eine vereinheitlichte europäische Zusatzversorgung?“, BAV 03/2011, 249-263
http://portal.versicherungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/artikel_betrav.pdf

Nahezu alle anderen Formulierungen auf den Seiten 9 bis 13 dieses OLG-Urteils legen jedoch eine Überbetonung der Tarifautonomie nahe. Da heißt es beispielsweise auf Seite 12: *„Die Gerichte haben die so getroffene Grundentscheidung der Sozialpartner grundsätzlich hinzunehmen...Den Tarifvertragsparteien ist daher auch ein gewisser, kontrollfreier Raum für die Art und Weise ihrer Entscheidungsfindung zu eröffnen“*. Laut Seite 13 desselben Urteils *„sind den Tarifvertragsparteien größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber“* und weiter heißt es: *„Ihre größere Sachnähe eröffnet ihnen Gestaltungsspielräume, die dem Gesetzgeber verschlossen sind ... Die Tarifvertragsparteien sind daher nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen“*. Auch diese Formulierungen sind bereits auf den Seiten 18 bis 20 des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#), Randnummern 33 bis 38) zu lesen, wobei sich wiederum dieses BGH-Urteil auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2005 stützt (siehe BAG ZTR 2005, Seiten 263-264 und 358-359).

Zumindest zwei Paragraphen des Altersvorsorgetarifvertrages (ATV) – die am 13.11.2001 beschlossene Übergangsregelung für rentenferne Pflichtversicherte (§ 33 Abs. 1 ATV vom 1.3.2002) und **die am 30.05.2011 beschlossene Neuregelung²** nach § 33 Abs. 1a ATV für dieselbe Gruppe – erwecken aber den Eindruck, als ob die viel gepriesene Tarifautonomie sich zu einer **„Tarifhoheit neuer Art“** weiterentwickelt. Danach nutzen die Tarifvertragsparteien ihren von den Gerichten zugestandenen sehr weiten Gestaltungsspielraum, um Kosten zu sparen, zu Ungunsten der Betroffenen aus und treffen offensichtlich **willkürliche** Grundentscheidungen, die bei näherer Betrachtung **gleichheitswidrig** sind. Die Grenzen zur **„Tarifwillkür“** werden fast schon überschritten, wenn sogar höchstrichterliche Urteile wie das BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) grob missachtet werden und so zu weiteren Ungerechtigkeiten sowie Rechtsunsicherheiten führen.

Die genannten Paragraphen §§ 33 Abs. 1 und 1a ATV sollen nur als Beispiele für mögliche Grenzüberschreitungen dienen. Im Folgenden begründen die Verfasser dieses Standpunktes ihre Ansicht, dass die Entscheidungen der Tarifvertragsparteien am 13.11.2001 hinsichtlich der Übergangsregelung für rentenferne Pflichtversicherte (siehe Punkt 3.4.1 des Altersvorsorgeplans) und vom 30.5.2011 zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften (siehe neu eingefügter § 33 Abs. 1a ATV) als eigentlich als **Willkürakte** anzusehen sind.

Die Einlassungs- bzw. Einspruchsfrist zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 ist am 31.7.2011 abgelaufen, ohne dass irgendwelche Einsprüche von Seiten der Tarifvertragsparteien gegen den § 33 Abs. 1a ATV erfolgt sind. Bedenken gegen die Neuregelung wurden zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter verfolgt. Am 4.8.2011 wird die Bundestarifkommission von Verdi den § 33 Abs. 1a ATV zusammen mit anderen im **5. Änderungsvertrag zum ATV** aufgeführten

² http://www.ak-gewerkschafter.de/wp-content/uploads/2011/07/TS-022-2011-Entwurf18-7-2011_.pdf

Paragrafen absegnen. Bis Ende des Jahres 2011 werden dann der ATV bzw. ATV-K (für die Kommunen) sowie die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (z.B. VBLS n.F. als die Satzung der VBL neuer Fassung) entsprechend geändert. Erst frühestens im Juni 2012 werden die rund 4 Millionen betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten von der VBL oder einer der übrigen zum Dachverband der AKA gehörenden 24 Zusatzversorgungskassen darüber informiert, ob sie überhaupt einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten und wie hoch dieser gegebenenfalls ausfällt.

Erster Willkürakt in 2001/2002: Altersvorsorgeplan und § 33 Abs. 1 ATV

Bereits im Juli 2001 – also vor nunmehr zehn Jahren - gab die VBL der von den Tarifvertragsparteien eingerichteten Expertengruppe den Hinweis, dass der gerade am 1.1.2001 in Kraft getretene § 18 BetrAVG für die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte einschlägig sei (siehe Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.2005, [Az. 12 U 99/04](#)).

Im **Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001** hieß es dann unter Punkt 3.4.1 lapidar: *„Es gelten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG“*. Für rentennahe Pflichtversicherte (bis Jahrgang 1946) wird im nachfolgenden Punkt 3.4.2 dann eine spezielle „Besitzstandsregelung“ getroffen. Somit gelten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG nach der Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947).

Von einer Besitzstandsregelung für rentenferne Pflichtversicherte ist auch in § 33 Abs. 1 des am 1.3.2002 in Kraft getretenen Altersvorsorgetarifvertrags (ATV bzw. ATV-K für die Kommunen) bzw. in § 79 Abs. 1 der anschließend verabschiedeten Satzung der VBL (sog. VBLS n.F.) keine Rede mehr. Dort heißt es gleichlautend: *„Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt“*. In Absatz 2 wird wiederum die „Besitzstandsregelung“ für rentennahe Jahrgänge, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, erläutert.

Letztlich werden die sog. **rentenfernen Startgutschriften** also nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berechnet. Dieser ursprünglich nur für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer gedachte Paragraph wird von den Verfassern dieses Standpunktes als „**Fallenstellerparagraf**“ bezeichnet, da er insgesamt 7 Fallen aufweist (siehe Punkt 4.12 im E-Book³)

Besonders willkürlich sind drei Fallen:

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/E-Book_Wuerdigung_Neuregelungen_ZV.pdf

- Gleichstellung von rentenfernen Pflichtversicherten mit ausgeschiedenen Arbeitnehmern, obwohl die weitaus meisten der am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 bis zum Rentenbeginn im öffentlichen Dienst verbleiben
- Wegfall der Mindestversorgungsrente nach § 44 a VBLS a.F. (außer bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen)
- Wegfall der Nachheiratklausel nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. (daher Festschreibeeffekt bzw, Veränderungssperre für am 31.12.2001 in fiktiver Steuerklasse I/0 eingeordnete alleinstehende bzw. alleinerziehende Pflichtversicherte).

Der BGH hat diese drei Fallen im Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) durchgehen lassen und nur den jährlichen Anteilssatz von 2,25 % der Voll-Leistung als gleichheitswidrig und damit als Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG bemängelt, weil er rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligt. Diese fiktive und willkürliche Festlegung eines zu niedrigen Anteilssatzes schlägt jedoch weit weniger zu Buche als der willkürliche Wegfall von Mindestversorgungsrente und Nachheiratklausel.

Zweiter Willkürakt in 2011: Tarifeinigung am 30.5.2001 und § 33 Abs 1a ATV

Schon im Tarifgespräch vom 9.12.2010 stellte die TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) ihr sog. **Vergleichsmodell** vor, auf dessen Basis dann am 30.5.2011 die Tarifeinigung erfolgte.

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV nimmt ebenfalls den Charakter eines „**Fallenstellerparagrafen**“ an (siehe Punkt 4.12 im erwähnten E-Book³)

Von den wiederum 7 Fallen seien hier nur die willkürlichsten genannt:

- völlig unsystematische Vermischung von Berechnungselementen aus § 2 und § 18 BetrAVG (Vergleich des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 mit Anteilssatz nach § 18 BetrAVG, willkürlicher Abzug von 7,5 Prozentpunkten, Zusatzberechnung zur gekürzten Nettogesamtversorgung bei weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (siehe Punkt 5.9 im erwähnten E-Book³))
- Wegfall eines Zuschlags für alle rentenfernen Pflichtversicherten mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bzw. Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 25. Lebensjahr

- Wegfall eines Zuschlags für alle jüngeren rentenfernen Pflichtversicherten ab Jahrgang 1961, also für alle, die zum 31.12.2010 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Von dieser willkürlichen Eingrenzung auf ca. 15 % der Rentenfernen sind in hohem Maße auch rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten negativ betroffen, da sie keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift erhalten. Dies steht in krassem Gegensatz zum Tenor des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)).

Schlussbemerkungen

Dass diese beiden Willkürakte noch vereinbar mit der Tarifautonomie bzw. –hoheit nach Art. 9 Abs. 3 GG sein sollen, will den Verfassern dieses Standpunktes nicht einleuchten. Schließlich beinhaltet der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG den **Grundsatz eines Willkürverbotes**.

Die Verfasser sind Nicht-Juristen, verfolgen aber sehr genau die Entscheidungen der Tarifvertragsparteien zur Zusatzversorgung und die dazu ergangenen Urteile der Gerichte. Ihre Kritik stellt selbstverständlich keinen Angriff auf die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie bzw. –hoheit dar, sondern enthält Bedenken gegen die „exzessive“ Auslegung der Tarifautonomie durch die Tarifvertragsparteien und die Gerichte je nach Kassenlage zu Lasten von Pflichtversicherten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Es hat den Anschein, dass Verhandlungsführer der Tarifvertragsparteien (z.B. bei den Gewerkschaften) die Tarifhoheit mittlerweile so auslegen, als ob Tarifverträge über Recht und Gesetz stehen könnten. An Gerichtsurteile brauche man sich daher (wegen der Tarifhoheit) auch nicht mehr zu halten, lautet es aus Kreisen gewerkschaftlicher Verhandlungsteilnehmer. Eine solche „**Gewerkschaftsdoktrin**“ würde aber, sofern sie auch von anderen Gewerkschaftsfunktionären und von der Arbeitgeberseite geäußert würde, an den Grundfesten der Tarifautonomie rütteln. Angesichts solcher Gefahren könnte die hoch gepriesene **Tarifautonomie** in Ausnahmefällen zur „**Tarifwillkür**“ führen.

Da hilft nur noch eins: „**Wehret den Anfängen!**“.

(Internetquelle dieses Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Tarifautonomie.pdf)